

Stellungnahme des Einzelsachverständigen
Dr. Kim Manuel Künstner

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft Ausschussdrucksache 20(10)141-D ö.A. GÄnd.agrarr.Vorschr.01.07.24 1. Juli 2024</p>
--

für die 65. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung
zu dem:

Gesetzentwurf der Fraktionen
SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
agrarrrechtlicher Vorschriften“
(BT-Drs. 20/11948)

am Montag, dem 1. Juli 2024
14:00 bis 16:00 Uhr

Die an den Deutschen Bundestag übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Ausschussdrucksache.

STELLUNGNAHME

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 20/11948)

Deutscher Bundestag – Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Verfasser: Dr. Kim Manuel Künstner
Kontakt: Telefon: +49 151 584 11 580
E-Mail: kim.kuenstner@gmx.net
Friedberger Landstraße 101
60318 Frankfurt am Main
Datum: 30. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Anmerkungen zur UTP-Richtlinie und dem AgrarOLkG in der Praxis.....	1
1.1	Vergleich mit Umsetzungsakten in anderen Mitgliedsstaaten	1
1.2	Durchsetzung des AgrarOLkG in Deutschland.....	1
1.3	Erfahrung aus der Beratungspraxis	2
2.	Zu den im Entwurf vorgesehenen Änderungen des AgrarOLkG.....	3
2.1	Entfristung und Modifikation des besonderen persönlichen Anwendungsbereichs, § 10 Abs. 1 S. 2 AgrarOLkG	3
2.2	Entschärfung des Retourenverbots, § 12 AgrarOLkG	4
2.3	Anpassungen des Verbots der Beteiligung an Lagerkosten, § 14 AgrarOLkG-E.....	5
2.4	Zur Einführung eines Umgehungsverbots, § 23 S. 2 Buchst. h AgrarOLkG-E.....	6
2.5	Anpassungen des Verhältnisses zum Bundeskartellamt, §§ 28, 28a ArarOLkG-E.....	7
2.6	Erneute Evaluierung, § 59 AgrarOLkG	7
3.	Zusammenfassende Einschätzung.....	7

Die folgende schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften beschränkt sich auf die vorgesehenen Änderungen der Umsetzungsvorschriften der UTP-Richtlinie im AgrarOLkG (nachfolgend „**AgarOLkG-E**“).¹

1. Allgemeine Anmerkungen zur UTP-Richtlinie und dem AgrarOLkG in der Praxis

Eingang sollen einige wenige allgemeine Anmerkungen zur bisherigen Praxis des AgrarOLkG erfolgen.

1.1 Vergleich mit Umsetzungsakten in anderen Mitgliedsstaaten

Viele andere EU-Mitgliedstaaten, insbesondere auch Flächenstaaten wie Frankreich, Spanien und Italien, haben im Vergleich zu Deutschland deutlich weitreichendere Umsetzungsmaßnahmen ergriffen.

Exemplarisch zu nennen sind etwa die Aufhebung der Umsatzschwellen zur Bestimmung des persönlichen Anwendungsbereichs, die Einführung eines Verbots des Einkaufs unter Produktionskosten oder das Verbot von Vertragsstrafen.

1.2 Durchsetzung des AgrarOLkG in Deutschland

Die bisherige Durchsetzungspraxis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung („**BLE**“) ist von äußerster Zurückhaltung geprägt, auch wenn die jüngste Vergangenheit zeigt, dass die Behörde durchaus bereit ist, die Verbote des AgrarOLkG auch streitig durchzusetzen, wenn auch bislang nicht im Rahmen von Bußgeldverfahren.²

In den bislang veröffentlichten Fallberichten betonte die BLE häufig, nicht zu verkennen, dass bestimmte Verhaltensweisen – z.B. die Einführung des juristischen Konstrukts des Pay-On-Scan-Verfahrens zur Umgehung des Verbots der Rücksendung von Ware – wirtschaftlich und unter Wertungsgesichtspunkten dem Verbotstatbestand entsprechen, der Wortlaut des Verbots jedoch eine Anwendung nicht zuließe.³

¹ BT-Drs. 20/11948.

² BLE, 516-04.01-04/22, Fallbericht vom 23. Mai 2024; abrufbar unter:

https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Marktorganisation/Unlautere-Handelspraktiken/Fallbericht_HIT_240527.pdf;jsessionid=70171B163B2E35F72BC2E3935B3881AA.internet942?__blob=publicationFile&v=4.

³ BLE, Fallbericht vom 23. Mai 2022; abrufbar unter:

https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Marktorganisation/Unlautere-Handelspraktiken/Fallbericht_220523.pdf?__blob=publicationFile&v=5.

In einem anderen Fall betonte die BLE, dass die Verbote des AgrarOLkG zwar anwendbar seien, allerdings das Bundeskartellamt bereits unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten das Verfahren eingestellt habe und man deshalb auch keine Verbots- oder Bußgeldentscheidung nach dem AgrarOLkG treffen werde.⁴ Diese Entscheidung ist kritikwürdige, weil sie zum einen den spezifischen Anwendungsbereich und die spezifischen Wertungen von UTP-Richtlinie und AgrarOLkG verkennt. Zum anderen lässt es an der Unabhängigkeit der BLE als Durchsetzungsbehörde zweifeln. Insoweit ist auch die auf Beanstandung der EU-Kommission zurückzuführende vorgesehene Änderungen in § 28 Abs. 2, 3 AgrarOLkG-E zu begrüßen. 7

Damit ist die bisherige Durchsetzung des AgrarOLkG aus mehreren Gründen bislang kritikwürdig: 8

- Die Verbotstatbestände werden bislang käuferfreundlich ausgelegt. Das erhöht das Risiko, dass Lieferanten sich nicht bei der BLE über unlautere Handelspraktiken beschweren. 9
- Die BLE scheint personell verhältnismäßig dünn aufgestellt und betont im aktuellen Jahresbericht mehrfach, dass eine vollständige Auslastung mit ca. 5 Verfahren im Jahr erreicht wird. Dies deutet auf ein erhebliches Durchsetzungsdefizit mangels Personals hin. 10
- Es fehlt an einer niedrigschwellen Anlaufstelle für Lieferanten wie sie beispielsweise in Österreich in Form des Fairnessbüros vorhanden ist und ursprünglich in Form einer Ombudsstelle auch für Deutschland vorgesehen war. Die Diskrepanz der Fälle in Österreich einerseits und Deutschland andererseits ist selbst ohne Betrachtung der jeweiligen Bevölkerungszahl sehr auffällig. Auch könnte dies zu einer Entlastung der BLE führen. 11

1.3 Erfahrung aus der Beratungspraxis

Die Beratungspraxis belegt, dass die materiellen Verbotsvorschriften des AgrarOLkG eine große praktische Bedeutung haben. Trotz entsprechender Regelkenntnis setzen viele Käufer insbesondere auf der Handelsebene weiterhin Praktiken durch, die gegen das AgrarOLkG verstoßen. Besonders häufig werden die vertraglichen Spielregeln einseitig zugunsten der Käufer geändert, Listungsgebühren erhoben oder Lieferungen nicht rechtzeitig bezahlt. 12

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Rechte durch die Lieferanten entweder behördlich oder gerichtlich scheidet jedoch regelmäßig an folgenden Umständen: 13

⁴ BLE, 516-04.01-05/22 und 516-04.01-03/23, Fallbericht vom 28. September 2023; abrufbar unter: https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Marktorganisation/Unlautere-Handelspraktiken/Fallbericht_Kaufland_231004.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

- Es besteht mit dem Käufer weiterhin eine Geschäftsbeziehung bzw. es besteht die Hoffnung, künftig wieder eine Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer aufzunehmen, die nicht gefährdet werden soll. 14
- Es fehlen finanzielle Mittel, um eine zweckmäßige Durchsetzung der Rechte zu erreichen. 15

Demgegenüber ist die Bereitschaft eines Lieferanten, seine Rechte nach dem AgrarOLkG deutlich höher, wenn die Geschäftsbeziehung als endgültig gescheitert gilt. Die Wirkung des AgrarOLkG erschöpft sich dann in einer abschließenden Entschädigungszahlung beim Ende der Geschäftsbeziehung zur Vermeidung von Behörden- oder Gerichtsverfahren. Für Käufer wird der Verstoß damit zu kalkulierbaren Zahlungsrisiko und verhaltensleitende Funktion. 16

Um eine echte Verhaltensänderung herbeizuführen, müssten die Nutzungsschwellen des AgrarOLkG daher deutlich herabgesetzt werden (z.B. durch Informationsangebote, Beschwerden durch Verbände, Beratung durch eine Ombudsstelle). Daneben bedarf es einer proaktiven behördlichen Verfolgung beispielsweise durch stichprobenartige Kontrollen der BLE in sensiblen Feldern. Erkenntnisse hierüber können auch Verfahren in anderen Mitgliedstaaten bieten. 17

2. Zu den im Entwurf vorgesehenen Änderungen des AgrarOLkG

2.1 Entfristung und Modifikation des besonderen persönlichen Anwendungsbereichs, § 10 Abs. 1 S. 2 AgrarOLkG

§ 10 Abs. 1 S. 2 AgrarOLkG sieht zunächst eine Entfristung des besonderen persönlichen Anwendungsbereichs für den Verkauf von Milch- und Fleischprodukten sowie von Obst-, Gemüse- und Gartenbauprodukten einschließlich Kartoffeln vor. Soweit in diesem Bereich ein erhöhtes Schutzbedürfnis gesehen wird, erscheint dies konsequent. 18

Daneben werden die Umsatzschwellen des erweiterten persönlichen Anwendungsbereichs dahingehend modifiziert, dass eine Obergrenze des globalen Jahresumsatzes in Höhe von EUR 15 Mrd. eingezogen werden soll. Dies zielt offenkundig darauf, große Lebensmittelkonzerne aus dem Anwendungsbereich herauszuhalten. Die Gefahr der überschießenden Einbeziehung dieser Konzerne besteht jedoch aufgrund der Unschärfe der Begriffe wie insbesondere Milch- und Fleischprodukte. Diese sind in der UTP-Richtlinie nicht vorgesehen und werden weder im AgrarOLkG noch in einem anderen Gesetz hinreichend definiert. 19

Die bereits jetzt in der Praxis nur schwer anzuwendende Norm des erweiterten Schutzbereichs wird damit um einen weiteren Unsicherheitsfaktor ergänzt. Das Gesetz unternimmt den untauglichen Versuch, vorab alle potentiellen Wertungen des konkreten Einzelfalls durch abstrakte Proxys wie globaler Umsatz und nicht 20

näher definierte gesetzlich zu klären. Dies wird dem gewünschten Regelungsgehalt nicht gerecht. Es wäre konsequenter, entsprechende Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, die man in den Schutzbereich einbeziehen möchte, konkret durch Verweisungen auf bestehende Gesetze zu benennen und dort auf erweiterte Umsatzschwellen insgesamt zu verzichten, sondern konkrete Faktoren zu benennen, anhand derer das typisierte Verhandlungsungleichgewicht auch jenseits der Mindestschwelle von EUR 350 Mio. zu bejahen ist.

Letztlich wäre es konsequent, wie andere Mitgliedstaaten auch, vollständig auf Umsatzschwellen zu verzichten. 21

2.2 Entschärfung des Retourenverbots, § 12 AgrarOLkG

Durch Anführung soll das bislang überschießend umgesetzte Retourenverbote teilweise entschärft werden, in dem das Verbot ausnahmsweise nicht gelten soll, wenn die nicht verkauften Erzeugnisse mindestens zwölf Monate uneingeschränkt weiter zum Verkauf geeignet sind. 22

Das unbeschränkte Retourenverbot ist die wesentliche Säule des „wer bestellt, bezahlt“. Es kodifiziert das Leitbild eines Händlers, der Ware einkauft und aufgrund seiner Vertriebsleistung zu einem höheren Preis weiterverkauft. Diese Vertriebsfähigkeit leitet das Bestellverhalten des Händlers, solange er das Risiko der Weiterveräußerung nicht externalisieren kann. 23

Durch uneingeschränkte Retouren wird nicht nur die vollständige Verlagerung des Vertriebsrisiko vom Händler zum Lieferanten erreicht, sondern tendenziell auch „Überbestellungen“ ausgelöst. Folglich ist auch der Aspekt der Lebensmittelverschwendung in den Blick zu nehmen. 24

Das unbeschränkte Retourenverbot hat dessen ungeachtet auch Kritik von „geschützten“ Lieferanten erfahren, die ihr Geschäftsmodell um die Auslagerung der Vertriebsrisiken entwickelt haben und die „Regalpflege“ vollständig übernehmen. Bei diesen Geschäftsmodellen stellen Händler faktisch lediglich Verkaufsflächen zur Verfügung und üben keine Handelsaktivität mehr aus. Insoweit erscheint es konsequent, das Retourenverbot auf solche Fälle nicht anzuwenden, soweit die Lieferanten nicht nur die Verkaufsrisiken, sondern auch die Verkaufschancen tragen. Voraussetzungen hierfür ist jedoch, dass die Preishoheit beim Lieferanten liegt. Bislang selbst von der BLE geduldete Modelle wie Pay-On-Scan erfüllen diese Anforderungen nicht. 25

Durch die vorgesehene Rückausnahme vom Retourenverbot wird der Kritik solcher Lieferanten genüge geleistet, die sich durch die Bereitschaft der Übernahme der Vertriebsrisiken, nicht jedoch der Vertriebschancen im Wettbewerb um Regalflächen bei führenden Händlern gegen solche Lieferanten durchgesetzt haben, die nicht bereit waren, dieses Risikoungleichgewicht in Kauf zu nehmen. Es erscheint konsequent, dies wenigsten auf solche Lieferanten zu beschränken, die eine wirtschaftliche Perspektive für einen anderweitigen Weiterverkauf haben. 26

Hierdurch wird einem „Wettbewerb nach unten“ bei verderblichen Waren vorgebeugt, bei dem diejenigen Lieferanten frischer bzw. schnell verderblicher Ware ihren Vorteil dadurch suchen, dass sie bereit sind, die Verluste von durch den Käufer nicht verkaufter oder anderweitig verarbeiteter Ware in Kauf zu nehmen. Daneben wird auch dem Aspekt der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung genüge geleistet.

In den Fokus rückt damit die Frage, ob das Kriterium „mindestens zwölf Monate weiter zum Verkauf geeignet sind“ ein taugliches Kriterium sind. In der Gesetzesbegründung wird insoweit darauf hingewiesen, dass von einer Geeignetheit des Weiterverkaufs regelmäßig nicht auszugehen ist, wenn der Lieferant seinerseits erhebliche Aufwendungen, beispielsweise Umverpackungen oder Umetikettierungen, betreiben müsste. Es erscheint im Sinne einer beidseitigen Fairnesserwägung konsequent, dass der Käufer, der die Ware nicht veräußern kann und dafür grundsätzlich kein Risiko trägt, jedenfalls teilweise das Risiko der Weiterveräußerung des Lieferanten trägt. 27

2.3 Anpassungen des Verbots der Beteiligung an Lagerkosten, § 14 AgrarOLkG-E

Der Entwurf sieht für das Verbot der Beteiligung an Lagerkosten zunächst eine verschärfende Konkretisierung vor, indem der bisherige Zusatz „beim Käufer“ gestrichen wird und dadurch neben den Lagerkosten des Käufers auch die Kosten Dritter erfasst werden. Dies erscheint zur Vermeidung von Umgehungsstrukturen sinnvoll, konsequent und aus unionsrechtlicher Sicht auch geboten. 28

Daneben führt der Entwurf eine neue Rückausnahme ein, wonach das Beteiligungsverbot nicht gilt, wenn der Käufer ein Zusammenschluss der Lieferanten ist, um Lagereinrichtungen für ihre Erzeugnisse gemeinsam zu nutzen. 29

Diese Änderungen gehen auf den Evaluierungsbericht zurück und adressiert die Situation, dass Lieferanten zwecks gemeinsamer Nutzung von Lagereinrichtungen kooperieren, z.B. im Rahmen von Erzeugerorganisationen im Sinne von Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Auch dies erscheint zunächst konsequent, da die Waren typischerweise bei dieser Form der Lagerung im „Rechtskreis“ der Erzeuger verbleiben. 30

Fraglich ist, ob der Anknüpfungspunkt an den Begriff des kartellrechtlich erheblich vorgeprägten Begriffs des Zusammenschlusses zweckmäßig ist. Kartellrechtlich wird damit regelmäßig der Erwerb der Kontrolle verbunden. Ob einzelne Erzeuger positive oder negative Kontrolle auf entsprechende gemeinsame Lagervorhaben haben, ist fraglich. Beispiele aus dem genossenschaftlichen Sektor belegen bisweilen, dass die Genossenschaften regelmäßig dem Druck auf Käufer- und Handelsseite nachgeben und die Deckung zusätzlicher Kosten von „ihren“ Erzeugern verlangen. Insoweit ist kritisch zu beleuchten, ob entsprechende Lagerkostenbeteiligung nicht genutzt werden, um anderweitigen Kostendruck an 31

die Erzeuger weiterzugeben. Aus Sicht der beratende Praxis ist jedenfalls die allgemeinen Annahme, dass „Zusammenschlüsse“ von Erzeugern stets im Interesse der Erzeuger handelten, kritisch zu hinterfragen. Die Annahme sollte keinesfalls Grundlage für gesetzliche Entscheidungen sein.

Im Ergebnis leuchtet es daher zwar ein, dass der Erzeuger für seine „eigene Lagerung“ auch an den Kosten zu beteiligen ist. Es sollten aber klare Kriterien gefunden werden, wann die Lagerung trotz Kooperation noch als „eigene“ gilt. 32

2.4 Zur Einführung eines Umgehungsverbots, § 23 S. 2 Buchst. h AgrarOLkG-E

Die im Entwurf angelegte Einführung eines Umgehungsverbots erscheint zweckmäßig. Sie kann zwar den Mehrwert einer echten Generalklausel nicht ersetzen, aber zumindest Sachverhalte abdecken, die wirtschaftlich und wertungsmäßig den missbilligten Praktiken des AgrarOLkG bzw. der UTP-Richtlinie entsprechen. 33

Das Umgehungsverbot wirkt insbesondere der bislang äußerst restriktiven Gesetzesanwendung der BLE entgegen, die – zumindest in Wortbeiträgen bei Veranstaltungen – so weit geht, dass ein „Zurückschicken“ nicht verkaufter Ware wirklich nur ein „Schicken“ meint, aber nicht beispielsweise ein „Holen“. Zwar dürfte dies bereits nicht mit der Auslegung der UTP-Richtlinie vereinbar sein, wenn man die deutsche Sprachfassung mit anderen Sprachfassungen vergleicht. Gleichwohl schafft man auch insoweit die notwendige Rechtssicherheit in der Anwendung. 34

Umgekehrt entstehen keine spürbaren Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung der Umgehungsverbote. Die Norm verlangt das Bewirken einer solchen Umgehung. Folglich muss sowohl unter wirtschaftlicher wie auch wertungsmäßiger Perspektive eine hinreichende Äquivalenz festgestellt werden. Dies ist beispielsweise bei den Pay-On-Scan-Entscheidungen der BLE der Fall, in deren Rahmen die Behörde selbst nicht verkannte, dass sich wirtschaftlich kein Unterschied zu den verbotenen Retouren ergibt. 35

Das Umgehungsverbot ist damit gerade keine Generalklausel für unlautere Handelspraktiken, ungeachtet dessen, dass eine solche möglich und zweckmäßig wäre. Die Auslegungsspielräume innerhalb des Umgehungsverbot bleiben damit immer noch weit hinter bußgeldbewehrten Generalklauselverboten wie etwa dem Kartellverbot aus §1 GWB zurück. Folglich bestehen keine (verfassungs-)rechtlichen Bedenken. 36

Rechtssystematisch kurios bis fragwürdig ist die Ausklammerung des Verbots der Übernahme von Kosten für Qualitätsminderungen, die beim Käufer eingetreten sind und unspezifischen Kostenübernahmen (§ 16 AgrarOLkG) vom Umgehungsverbot. Es ist weder offenkundig noch ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, warum der Gesetzgeber ausgerechnet bei diesem 37

praxisrelevanten Verbot keinen Bedarf für ein Umgehungsverbot sieht. Selbst wenn man aus eigener Anschauung keine Beispiele für eine Umgehung ableiten kann, wäre eine Erfassung durch das Umgehungsverbot unschädlich. Folglich stellt sich umgekehrt die Frage, ob der Gesetzgeber hier ein Bedürfnisse für ein „legales Schlupfloch“ der Umgehung Aufrecht erhalten will. Dann schließt sich aber die Frage an, welche Umgehungsformen der Gesetzgeber im Blick hat.

2.5 Anpassungen des Verhältnisses zum Bundeskartellamt, §§ 28, 28a AgrarOLkG-E

Das Entfallen des Einvernehmenserfordernis mit dem Bundeskartellamt aus § 28 Abs. 2, 3 AgrarOLkG in dem vorliegenden Entwurf ist bereits deshalb zweckmäßig, weil es nach Ansicht der EU-Kommission unionsrechtlich geboten ist. Zudem hat die BLE sich bereits in mindestens einem Fall zu stark an ein Verfahren des Bundeskartellamts angelehnt, ohne dabei den spezifischen Schutzzweck und die Wertungsgesichtspunkte des AgrarOLkG zu berücksichtigen, welches sich mit seiner Grundlage in der Gemeinsamen Agrarpolitik deutlich vom Kartellrecht unterscheidet. 38

Gleichzeitig ist es sinnvoll, dass mit § 28a AgrarOLkG-E eine gesetzliche Grundlage für den Informationsaustausch mit dem Bundeskartellamt geschaffen wird. Entsprechende gesetzliche Grundlagen für den Informationsaustausch des Bundeskartellamtes mit anderen Behörden wie der Bundesnetzagentur oder den Datenschutzbehörden kennt das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bereit. 39

2.6 Erneute Evaluierung, § 59 AgrarOLkG

Aufgrund des dynamischen Umfelds, in welchem sich das AgrarOLkG befindet, ist eine Erneuerung der Evaluierung als zweckmäßig zu bewerten. Die Evaluierung sollte insbesondere auch dazu genutzt werden, Entwicklungen in anderen Mitgliedsstaaten und die Auswirkungen der dortigen Instrumente zu beobachten. Bei der Evaluierung sollte es nicht nur um den materiell-rechtlichen Gehalt der Verbote gehen. Vielmehr sollten auch Effizienz und Effektivität der behördlichen Durchsetzung in Betracht gezogen werden. 40

3. Zusammenfassende Einschätzung

Die Mehrheit der im Entwurf vorgesehenen Änderungen erscheint zweckmäßig. Insgesamt und im Vergleich zu den Aktivitäten in anderen Mitgliedstaaten sind die Erweiterungen der Verbote allenfalls als moderat zu bezeichnen. 41

Die weitere Verkomplizierung des erweiterten persönlichen Schutzbereichs durch eine Obergrenze von EUR 15 Mrd. ist ein weiterer Baustein des untauglichen 42

Versuchs alle Wertungsfragen von vorneherein durch wirtschaftliche Proxys zu entscheiden. Die Folgen sind größere Rechtsunsicherheit, höherer bürokratischer Aufwand und weniger Einzelfallgerechtigkeit.

Das vorgesehene Umgehungsverbot ist aus Sicht der beratenden Praxis auf Seiten der Lieferanten notwendig, da viele Ausweichbewegungen zu verzeichnen sind und die sehr restriktive Gesetzesauslegung der BLE bereits im Vorfeld das Interesse an einer behördlichen Durchsetzung erheblich senkt. Gesetzessystematisch und -teleologisch unverständlich ist die Ausnahme des Verbots der Übernahme von Kosten für Qualitätsminderung beim Käufer bzw. unspezifische Kosten (§ 16 AgrarOLkG) vom Umgehungsverbot.

43

* * *